

Feststellung gemäß § 5 UVPG
EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Oldenburg

GAA Hannover v. 19.6.2020 — H 000066441 / H 19-066 —

Die Firma EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg hat mit Schreiben vom 29.4.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer geplanten Produktionskapazität von 4.915.000 Nm³/a am Standort in 27327 Schwarme, An der Rennbahn, Gemarkung Schwarme, Flur 19, Flurstücke 35/11, 35/16 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist u. a.:

- Erhöhung der Produktionskapazität der Biogasanlage von 4.639.685 Nm³/a auf 4.915.000 Nm³/a [Hauptanlage]
- Änderung der Inputstoffe

Bislang genehmigte Inputstoffe:	Geplante Inputstoffe:
Maissilage 18.414,50 t/a	Maissilage 22.000,00 t/a
Kartoffeln 3.000,00 t/a	Kartoffeln 500,00 t/a
Schweinegülle 2.697,90 t/a	
Rindermist 4.000,00 t/a	
Gesamt 28.112,40 t/a	Gesamt 22.500,00 t/a

- Erhöhung des Fassungsvermögens des Gaslagers von 11,12 t auf insgesamt 19,10 t (Biogaslagerung) [Nebeneinrichtung / AN]
- Erhöhung der Lagerkapazität von Gülle oder Gärresten von 6.387 m³ auf insgesamt 13.603 m³ (Neubau des Gärproduktlagers 3 mit einer Lagerkapazität von 7.216 m³ mit Entnahmeplatz) [Nebeneinrichtung / AN]
- Umnutzung des vorhandenen Gärproduktlagers 1 zum Nachgärer

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG (§ 7 Abs. 1 UVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 f. UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer Biogasanlage, die bereits an dem o. g. Betriebsstandort existiert und lediglich geändert wird. Das Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Rennbahn“ der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beträgt 1.018 m²; der geschätzte Umfang der Neuversiegelung beläuft sich ebenfalls auf 1.018 m². Der geschätzte Umfang der Erdarbeiten beziffert sich auf 480 m³. Es sind keine Gefährdungen durch die neue Versiegelung zu erwarten.

Es ist geplant ein gasdichtes Gärrestlager / Gärproduktlager mit Entnahmeplatz zu errichten. Dies hat einen Durchmesser von 35,00 m bei einer Höhe von 8,00 m und weist eine Lagerkapazität von 7.216 m³ auf.

Es ergeben sich keine Änderungen an oberirdischen Gewässern oder hinsichtlich der Einleitung in Oberflächengewässer. Eine Entnahme aus Oberflächengewässern / Grundwasser findet nicht statt. Zudem sind keine erheblichen Veränderungen von Flora, Fauna und Biotopen zu erwarten.

Der in der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung wird eingehalten. Eine erhebliche Erhöhung der Geruchsbelastung

durch den Neubau des Gärproduktlagers ist nicht zu erwarten. Das Gärproduktlager wird als gasdichter Behälter gebaut.

Das geplante Bauvorhaben wird innerhalb eines bereits realisierten Geländes einer bestehenden Hofanlage errichtet, sodass sich das Landschaftsbild lediglich geringfügig ändert. Für die Eindeckungen und Verkleidungen der Bauteile werden keine hellen oder reflektierenden Materialien verwendet. Es werden Materialien mit sich dem Landschaftsbild anpassenden dunklen Farbtönen gewählt.

Während der Bauphase und nur für die vorliegend beantragten Baumaßnahmen beträgt die Anzahl von Fahrzeugen pro Tag ca. 5 Fahrzeuge bei einer geschätzten Dauer von ca. 10 Wochen. Im Normalbetrieb ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Verkehrsaufkommens.

Ein Zusammenwirken mit anderen Anlagen ist nicht bekannt.

Standort des Vorhabens:

Der Bebauungsplan weist das Gebiet als Gewerbegebiet aus.

Die Nutzungskriterien der Anlage 3 Ziffer 2.1 UVPG, die Qualitätskriterien der Anlage 3 Ziffer 2.2 UVPG und die Schutzkriterien der Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht negativ beeinflusst.

Besondere Schutzgebiete bzw. -bereiche befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort, sodass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgebieten auszugehen ist.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.